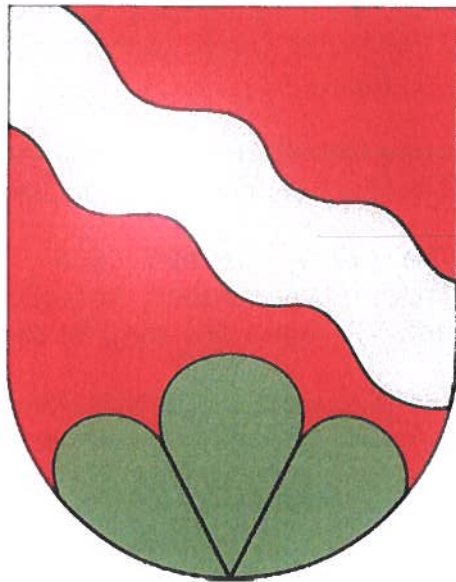


# **EINWOHNERGEMEINDE URSENBACH**



## **Elektrizitätsreglement vom 25.11.2019**

Betreffend die Organisation und Finanzierung der  
Elektrizitätsversorgung Urzenbach

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Artikel 4 Buchstabe a des Organisationsreglements vom 2. Dezember 2017, beschliesst folgendes Reglement:

## I. Allgemeines, Leistungsauftrag

### Art. 1

Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Ursenbach betreibt im zugeteilten Netzgebiet ein eigenes Verteilnetz und beliefert Endverbraucher mit elektrischer Energie.

### Art. 2

Leistungsauftrag

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Ursenbach erteilt der Elektrizitätsversorgung Ursenbach (EVU) folgenden Leistungsauftrag:

- die Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben;
- den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung auf dem Gemeindegebiet Ursenbach.

<sup>2</sup> Die EVU betreibt und unterhält die für die Elektrizitätsversorgung notwendigen Leitungsnetze und andere Anlagen. Sie sorgt für deren Betriebssicherheit.

<sup>3</sup> Die EVU kann zusätzliche Dienstleistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben des Leistungsauftrags haben.

<sup>4</sup> Die EVU ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

### Art. 3

Rechtsverhältnis

<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen der EVU und ihren Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:

- für die Lieferung von elektrischer Energie an Endverbraucher mit Grundversorgung nach StromVG;
- für die Netznutzung durch Kunden nach StromVG;
- für den Anschluss an das Netz der EVU.

<sup>2</sup> Im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 tritt die EVU hoheitlich auf und kann Verfügungen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erlassen.

<sup>3</sup> Das Rechtsverhältnis zu den Kunden im Bereich von gewerblichen Leistungen und Energielieferungen an Endverbraucher mit freiem Marktzugang ist privatrechtlich.

#### **Art. 4**

Anlagen und Verteilnetze <sup>1</sup> Die EVU erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die erforderlichen Verteilnetze und die dazugehörigen Produktions- und Versorgungsanlagen nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Erschliessungsplanung der Gemeinde Ursenbach.

<sup>2</sup> Die Verteilanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität dienen, sind mittels Dienstbarkeiten sicherzustellen.

<sup>3</sup> Die von der EVU erstellten Anlagen und Verteilnetze für Elektrizität, im Gemeindegebiet Ursenbach stehen im Eigentum der Gemeinde Ursenbach.

## **II. Allgemeines, Leistungsauftrag**

#### **Art. 5**

Gemeinderat <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die verantwortliche Aufsichtsbehörde über die EVU.

<sup>2</sup> Er hat namentlich folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Elektrizitätskommission;
- Verabschiedung von Geschäften, welche gemäss Art. 4 des Organisationsreglements vom 2. Dezember 2017 in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen;
- Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen über den Netzanschluss und die Netznutzung sowie die Lieferung von elektrischer Energie;
- Festlegung der Unterschriftsberechtigung für die EVU;
- Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen zur Sicherstellung der Erstellung von Anlagen und Leitungen der EVU auf privaten Grundstücken.

#### **Art. 6**

Elektrizitätskommission <sup>1</sup> Die Elektrizitätskommission ist verantwortlich für die Betriebsführung der EVU und entscheidet unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch dieses Reglement anderen Organen übertragen sind.

<sup>2</sup> Die Elektrizitätskommission kann die Betriebsführung oder einzelne Bereiche derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder der Elektrizitätskommission oder Dritte übertragen.

<sup>3</sup> Sie hat namentlich folgende Befugnisse:

- Erstellung des Budgets und Verabschiedung der Jahresrechnung der EVU zuhanden des Gemeinderats;
- Beschlussfassung über alle Ausgaben, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlich sind, im Rahmen des Budgets;
- Ausführung von Investitionen unter Vorbehalt der Zustimmung des finanzkompetenten Organs;
- Genehmigung der Gebührentarife für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie sowie für Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Grundsätze dieses Reglements und des übergeordneten Rechts;
- Erarbeitung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Handen des Gemeinderats;
- Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen;
- Beschaffung von elektrischer Energie;
- Erlass und Durchsetzung von Verfügungen nach den Vorgaben des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege;
- Abschluss von Lieferverträgen mit Kunden mit freiem Netzzugang und Kunden ausserhalb des zugewiesenen Netzgebiets;
- Vergabe von Arbeiten und Lieferungen an Dritte unter Beachtung des kantonalen Submissionsrechts.

### **III. Rechnungsführung**

#### **Art. 7**

Eigenkapital

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Ursenbach führt die Rechnung als gesonderter Rechnungskreis innerhalb der Gemeindefinanzrechnung nach den Vorgaben der eidgenössischen Stromversorgungs- und der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

<sup>2</sup> Sie überführt in Absprache mit der EVU flüssige Mittel aus der EVU in den allgemeinen Haushalt der Gemeinde, soweit der Saldo des Bankkontos den Betrag von CHF 200'000 nicht unterschreitet.

#### **Art. 8**

Deckungsdifferenzen

<sup>1</sup> Für Deckungsdifferenzen gemäss Nachkalkulation der Kostenrechnung der EVU, welche gemäss Stromversorgungsgesetzgebung durch Anpassung der Netznutzungs- und Elektrizitätstarife zu kompensieren sind, können in der Jahresrechnung der Gemeinde Rückstellungen gebildet werden.

<sup>2</sup> Die Angaben über die Deckungsdifferenzen der EVU sind im Anhang zur Jahresrechnung jährlich auszuweisen.

### **IV. Gebühren und Abgaben**

#### **Art. 9**

Netzanschlussbeiträge

<sup>1</sup> Für jeden dauernden Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz innerhalb der Bauzone erheben die EVU vom anzuschliessenden Grundeigentümer pauschal einmalige Netzanschlussbeiträge. Sie werden auf der Basis des für das jeweilige Grundstück verwendeten Querschnitts der Anschlussleitung erhoben.

<sup>2</sup> Bei einer Anschlussleitung Mittelspannung wird der effektive Aufwand verrechnet.

<sup>3</sup> Ausserhalb der Bauzonen hat der anzuschliessende Grundeigentümer die Projektierungs- und Erstellungskosten für die Leitung inkl. Tiefbau bis zum nächstgelegenen Netzanschlusspunkt der EVU unabhängig von den Eigentumsgrenzen zu bezahlen. Im Minimum wird der pauschale Anschlussbeitrag in Rechnung gestellt.

#### **Art. 10**

Netzkostenbeiträge

<sup>1</sup> Die Netzkostenbeiträge decken einen angemessenen Teil der Investition in die Netzinfrastruktur der Elektrizitätsversorgung der EVU und des vorgelagerten Netzes. Sie werden auf der Basis der für das jeweilige Grundstück geschaffenen Netzkapazität in CHF pro kVA bzw. pro Ampere erhoben.

<sup>2</sup> Für eine Verstärkung der Anschlusssicherung hat der Grundeigentümer einen Netzkostenbeitrag entsprechend

der Differenz zwischen dem Wert der bestehenden und der neuen Anschlusssicherung zu entrichten.

<sup>3</sup> Bei einer Reduktion der Leistung erfolgt keine Rückerstattung der Netzkostenbeiträge.

#### **Art. 11**

Wiederkehrende  
Gebühren

<sup>1</sup> Die EVU erhebt für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes und für die Energielieferung an Endverbraucher wiederkehrende Gebühren gemäss den Bestimmungen des StromVG und der StromVV.

<sup>2</sup> Die Elektrizitätskommission kann mit Endverbrauchern, welche das Recht für den freien Netzzugang nach StromVG geltend machen, die Lieferung von elektrischer Energie abweichend von den Tarifen durch Vertrag regeln.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 12**

Ausführungs-  
bestimmungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, gestützt auf dieses Reglement und im Rahmen des übergeordneten Rechts Ausführungsvorschriften, zu erlassen.

<sup>2</sup> Er regelt insbesondere alle Voraussetzungen für die Versorgung mit elektrischer Energie in allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### **Art. 13**

Anwendung der neuen  
Bestimmungen auf  
bewilligte Anschlüsse;  
Gebühren nach  
bisherigem Recht

Für Installationsanzeigen, welche maximal 12 Monate vor Inkraftsetzung dieses Reglements von der EVU bewilligt worden sind und deren Anschlüsse innerhalb von 12 Monaten, nach Inkraftsetzung in Betrieb genommen werden, gelten bezüglich Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge noch die alten Bestimmungen.

#### **Art. 14**

Zuwiderhandlungen

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, insbesondere der rechtswidrige Bezug von elektrischer Energie, die mutwillige Beeinträchtigung oder Störung der Anlagen oder des Betriebs der EVU oder falsche Angaben zu den Bemessungsgrundlagen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung elektrische Energie von der EVU bezieht, schuldet dieser die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

**Art. 15**

Rechtsmittel, Fristen

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der EVU kann innert 30 Tagen beim Regierung-statthalter Beschwerde erhoben werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

**Art. 16**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird das Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie vom 20. September 1993.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Ursenbach am 25.11.2019.

**EINWOHNERGEMEINDE URSENBACH**



Der Präsident  
Christian Jeremias



Die Gemeindeschreiberin  
Daniela Glutz

**Auflagenzeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 24.10.2019 bis 25.11.2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 42 vom 17.10.2019 bekannt.

Die Einsprachefrist von 30 Tagen ist unbenutzt abgelaufen.



Die Gemeindeschreiberin  
Daniela Glutz